



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 04.10.2012		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/656/2012		
Nr. 7 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 21.09.2012		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	03.07.2012		Vorberatung	FB 3/582/2012
Haupt- und Finanzausschuss	18.09.2012		Vorberatung	FB 3/641/2012
Stadtrat	04.10.2012		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Erlass einer Beitragssatzung nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) für Straßenausbaumaßnahmen im Außenbereich

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Maßnahmen an Einrichtungen des Straßenbaus im Außenbereich.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Zuständigkeitsregelung des Rates, Kommunalabgabengesetz (KAG) NW

III. Sachverhalt:

Über den von der Verwaltung erarbeiteten Satzungsentwurf ist sowohl in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt als auch im Haupt- und Finanzausschuss inhaltlich beraten worden. Der HFA hat sich in seiner Sitzung am 18.09.12 dafür ausgesprochen, die Satzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Die Verwaltung sieht den Satzungsentwurf als fundierte Grundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Außenbereich an.

Für den Fall, dass in Einzelfällen - aufgrund vorliegender Besonderheiten - die Anwendung der Satzungsregelungen zu keiner beitragsgerechten Verteilung führen sollten, sind im Kommunalabgabengesetz rechtliche Modifikationsmöglichkeiten vorgesehen. Sowohl die Möglichkeit des Erlasses einer Einzelsatzung als auch ein Teilerlass von Beiträgen aufgrund vorliegender sachlicher Unbilligkeitsgründe stellen sicher, dass keine übermäßige, nicht mehr beitragsgerechte Belastung einzelner Grundstückseigentümer erfolgt.

Selbstverständlich wird die Verwaltung investive Straßenverbesserungen, die zu einer Beitragspflicht der Anlieger führen, nur in den Fällen vorsehen, in denen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unter dem Gesichtspunkt der bestehenden Verkehrssicherungspflicht bzw. aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht mehr darstellbar sind.

Die aktuelle Haushaltssituation würde es auch gar nicht zulassen, einen Großteil der Wege des Außenbereiches vorrangig neu herzustellen bzw. zu verbessern.

Anlage: Satzungsentwurf